



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 15.04.2025  
Sachb.: Mag. Klemens Kummer  
Tel.: +43 57 600-2329  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2025-004.039-3/2  
**OE:** A2-HWA-RAB  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
**Betreff:** PV-FFA Jabing - Genehmigungsbescheid

## **Bescheid**

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Jabing ergeht folgender

### **Spruch**

#### **I.**

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von rund 20 ha, bestehend aus 41.558 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung von ca. 22,86 MWp, auf den Grundstücken Nr. 5843, 5847, 5856, 5857, 5858, 5859, 5860, 5861, 5862, 5863, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6184, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194 und 6195 der KG Jabing, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

#### **II.**

Gemäß § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF wird festgestellt, dass kein Vorhaben gem. § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt.

### III.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

### IV.

Für die mündliche Verhandlung am 18.12.2023, an der 3 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 98,40 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-02 Inhaltsverzeichnis
  - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
  - B.01.00-02 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
  - B.02.00-01 Übersichtslageplan [A3]
  - B.02.01-00 Übersichtslageplan Hochwasser [A3]
  - B.03.00-02 Belegungsplan [A0]
  - B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt [A3]
  - B.05.00-00 Schema Modulverstringung [A3]
  - B.06.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
  - B.07.00-00 Bestätigung Netzzugang
  - B.08.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
  - C.01.00-00 Netzberechnung
  - C.02.00-00 Geotechnischer Bericht Baugrund- und Gründungsverhältnisse
  - C.03.00-00 Stellungnahme Mittel- und Hochspannungsleitung Netz Burgenland
  - C.04.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung
  - D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem
  - D.02.00-00 Datenblatt PV Modul
  - D.03.00-00 Datenblatt Kabel
  - D.04.00-00 Datenblatt String Combiner Box (SCB)
  - D.05.00-00 Datenblatt Middle Voltage Power Station (MVPS) 4.000 - 4.600
  - D.06.00-00 Datenblatt Zentralwechselrichter 4.000 - 4.600
  - D.07.00-00 Datenblatt Transformator 4.000 - 4.600
  - D.08.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage
  - D.09.00-00 Technische Beschreibung Anlagencontainer
  - D.10.00-00 Betriebsanleitung MVPS
- 
- 01.00-02 Inhaltsverzeichnis
  - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
  - 03.00-02 Projektbeschreibung
  - 04.00-01 Übersichtsplan [A3]
  - 05.00-02 Belegungsplan [A0]
  - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
  - 07.00-01 Fachbeitrag Landschaftsbild
  - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
  - 09.00-01 Fachbeitrag Naturschutz
  - 10.00-00 Energiewirtschaftliche Stellungnahme

## Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin beabsichtigt auf Grundstücken der KG Jabing die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung DC von rund 22,86 MWp (Engpassleistung AC 22,6 MW), zur Erzeugung von nachhaltigem Strom aus Sonnenenergie, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Es wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 27,0 GWh ausgegangen. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 7.100 Haushalte mit Strom versorgt werden. Die Anlage befindet sich in der ausgewiesenen 13. PV-Eignungszone „Rotenturm an der Pinka/Jabing“, nord-östlich der Gemeinde Jabing.

### PV-Module und Montagesystem:

Die insgesamt 41.558 PV-Module der Type Tiger Pro 72HC mit einer Einzelgröße von 2.278 x 1.134 x 35 mm und mit einer Nennleistung von 550 Wp/Modul des Herstellers Jinko Solar, werden auf den im Spruch angeführten Grundstücken, wie im Modulbelegungsplan dargestellt, auf Aufständern (Ein-Pfosten-System) mit einer 30 Grad Neigung installiert.

Vor Errichtung der PV-Anlage werden von einem dafür befugten Unternehmen Rammbohrungen im Projektgebiet vorgenommen und die Ausführungsstatik unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 (Nutzlasten), ÖNORM EN 1991-1-4 und ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten), ÖNORM EN 1991-1-3 und ÖNORM B 1991-1-3 (Schnee- und Eislasten) erstellt.

Nach der Errichtung der Aufständern werden die PV-Module auf der Unterkonstruktion befestigt. Die DC-Leitungen der PV-Module werden in einem eigenen Kabelkanal oder in Gittertassen entlang der Unterkonstruktion zu den String Combiner Boxen (SCB) geführt. Die SCB werden entweder am Montagesystem unter den Modultischen angebracht oder auf einer eigenen Unterkonstruktion aufgestellt.

### Middle Voltage Power Station (MVPS) mit Zentralwechselrichter:

Die MVPS ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Zentralwechselrichter (Sunny Central UP der Fa. SMA), Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die 5 MVPS-Container werden separat eingezäunt, um sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dieser mindestens 1,80 m hohe Zaun wird in einem Abstand von mindestens 3,0 m um die MVPS errichtet.

### Verkabelung:

#### DC-Verkabelung:

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Solarkabeln zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkүнetten bis zu den String Combiner Boxen (SCB) geführt. Sie werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geführt.

Es werden max. 26 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 24 Strings in einer DC-Sammelbox zusammengeführt. Ein Sammelkabel wird dann von der Box auf einen der 26 DC-Eingänge des Zentralwechselrichters verschalten.

#### AC-Verkabelung:

Die MVPS werden auf der Mittelspannungsebene mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten MVPS MS-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der

elektrischen Energie zum Netzanschlusspunkt. Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

### Kommunikationskabel & Datenaustausch

Für die Anlage werden Kommunikations- und Überwachungsgeräte installiert. Für die Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen MVPS miteinander verbunden (Datenleiter) und an verschiedenen Stellen an die Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren wird die Anlage, die im Netzparallelbetrieb läuft, im UW Rotenturm an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkeinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu den Solarparkrechnern (MVPS-Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann.

### Elektrische Schutzeinrichtungen:

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS; bestehend aus Entkopplungsschutz [Schutzrelais] und dazugehöriger Entkopplungsstelle [Leistungsschalter]) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß ÖVE E 8101 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsableiter sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

### Blitzschutz und Potenzialausgleich:

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- wie auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Die Niederspannungshauptverteiler in den MVPS werden ebenfalls mit Überspannungsableitern ausgestattet.

Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014 (2019) und OVE E 8383 (2000) ausgeführt.

### Sonstige Einrichtungen:

Es sind 2 Anlagencontainer vorgesehen. Der kleine Container (20ft) wird als Anlagenbetriebsraum genutzt (kein dauerhafter Arbeitsraum, keine geplante Gleichzeitigkeit von Mitarbeitern), in welchem die Solarparkrechner untergebracht sind. In diesem Container befindet sich ebenfalls ein Schreibtisch für Wartungs- und Servicepersonal und Platz für die Anlagendokumentation. Der große Container (40ft) wird als Lagercontainer (z.B. für Werkzeug und Ersatzmaterial) genutzt.

Der für die Solarparkrechner und die Beleuchtung notwendige Strom soll von den Niederspannungsseiten der nächstgelegenen MVPS in die Container eingeleitet und mittels in den Containern angebrachten Eigenbedarfstrafos auf das notwendige 400 V Spannungsniveau umgespannt werden. Im Container befindet sich auch die fachgerechte Absicherung der Niederspannungsstromkreise. Weiters wird eine batteriegestützte unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert.

Bei den geplanten Containern handelt es sich um 20ft des Typs CHV 300 und 40ft des Typs CHV 400. Die Maße der 20ft Container betragen (L x B x H in mm) 6.058 x 2.438 x 2.791 und die Maße der 40ft Container betragen 12.192 x 2.438 x 2.591. Die Rauminnenhöhe beträgt 2.500 mm. Die Container werden auf Streifenfundamenten aufgestellt und geerdet. Die Erdung wird in den Potenzialausgleich der PV-Anlage eingebunden. Die Maße der Betonstreifenfundamente betragen (L x B x H in mm) 2.700 x 300 x 800. Eine Entwässerung von Regenwasser erfolgt an vier Punkten direkt ins Erdreich.

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant.

#### Betriebsführung, Bewirtschaftung und Anlagenüberwachung:

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je Anlagenteil durch die Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE EN 50110, bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Die gesamte Anlage wird auf Grund der Rahmenbedingungen der überörtlichen Raumordnung und Vorgaben der Verordnung der PV-Eignungszonen nicht eingezäunt. Durch den Einsatz einer fortlaufenden Isolationsüberwachung kann die Anlage jedoch gem. „Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Stand Juni 2021“ vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort trotzdem als abgeschlossene Betriebsstätte definiert werden. Trafostationen und Wechselrichter sind für sich genommen ebenfalls abgeschlossene elektrische Betriebsstätten im Sinne der OVE E 8101 Teil 7-729: Die fortlaufende Isolationsüberwachung der Anlage erfolgt über die Funktion Schutzeinrichtung „Isolationsüberwachung“ der Zentralwechselrichter.

Die Isolationsüberwachung ist zwischen der DC-Spannung und dem Schutzleiter angeschlossen. Das Isolationsüberwachungsgerät ermittelt den Isolationswiderstand permanent durch ein aktives Messverfahren. Sobald der Isolationswiderstand die im Isolationsüberwachungsgerät eingestellte Warnschwelle unterschreitet, wird eine Isolationswarnung angezeigt. Dadurch können Maßnahmen ergriffen werden, bevor es zu Fehlerfällen wie z.B. Gefährdung von Personen durch Kriechströme oder Anlagenausfall kommt. Wenn der Isolationswiderstand die eingestellte Alarmschwelle unterschreitet, schaltet sich der Wechselrichter ab.

Die Flächen zwischen der PV-Anlage werden extensiv betreut und nicht intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es werden extensive Wiesenflächen angelegt und diese bis zu zweimal pro Jahr

gemäht. Das entstehende Mähgut wird abtransportiert, eine Lagerung zwischen den Anlagenteilen ist nicht vorgesehen. Eine Beweidung mit Nutztieren ist derzeit nicht vorgesehen.

Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult. Eine Bewirtschaftung der PV-Flächen durch ungeschultes / nicht unterwiesenes Personal ist nicht vorgesehen. Durch entsprechende Unterweisungen / Schulungen wird das Personal auf verbleibende mögliche Verletzungsgefahren durch Befestigungselemente (z.B. scharfe Kanten) hingewiesen.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

## **Auflagen:**

### **Allgemein**

1. Die Bebauung des Grundstücks Nr. 5843 der KG Jabing darf nur erfolgen, wenn die nach der OVE EN 50341 erforderlichen Mindestabstände zur 110 kV-Freileitung eingehalten werden.

### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die DC-Combiner sind so auszuführen, dass ein direktes Berühren von spannungsführenden Teilen nicht möglich ist (z.B. mittels Einhausung). Der Zugriff hat nur durch entsprechend geschultes Wartungspersonal zu erfolgen.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden

Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (MVPS inkl. Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (MVPS inkl. Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Die MVPS ist gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen...) anzubringen.

#### Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012) ist einzuhalten.

#### **Fachbereich Hochbau**

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreier Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.

3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
  - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
  - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
  - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

#### Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

#### **Fachbereich Brandschutz**

1. Bei der Montage der Aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm zur Bewuchsfläche aufweisen.
2. Die Fahrflächen für die Einsatzkräfte sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen gefahrlos befahrbar sind (ebene Ausführung).
3. Der Abstand zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben oder benachbarten Grundstücken hat mindestens 4,0 m zu betragen (bzw. Fahrfläche zwischen einer Bepflanzung und den baulichen Anlagenteilen).
4. Die Fahrwege und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszuführen.
5. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [z.B.: C30]).
6. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

7. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle (Feuerwehrscharter), die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
8. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist je im Bereich der Zufahrten (z.B.: in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
9. Der betreffende Bereich unter den String Combiner Boxen (SCB) ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
10. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
11. Bei einer Längsausdehnung von mehr als 200 m ist die PV-Fläche umfahrbar auszuführen.
12. Sämtliche spannungsführenden Anlagenteile der PV-Anlage müssen so angeordnet werden, dass sie mindestens 30 cm über dem 100-jährigen Hochwasser liegen (HQ100) oder die Anlagenteile für eine Verlegung im Wasser geeignet sind.

### **Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

1. Die Höhe des Sichtschutzzauns muss mindestens 2,5 m betragen.

### **Fachbereich Naturschutz**

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine nachweislich fachlich qualifizierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde unaufgefordert bekanntzugeben. Aufgabe der Bauaufsicht ist es, den zeitlichen und örtlichen Rahmen der Bauarbeiten so zu planen und zu überwachen, dass Schutzgüter im Umfeld (z.B. Kiebitz) nicht beeinträchtigt werden. Weiters hat sie die Anlage und Initialpflege der Grünflächen (Modulfelder und Pufferstreifen) durch Saatgutauswahl und methodische Vorgaben anzuleiten. Über die Tätigkeit der Bauaufsicht ist unaufgefordert spätestens 2 Monate nach Abschluss ihrer Tätigkeiten ein aussagekräftiger Bericht inkl. Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln.
2. Eine Umzäunung der PV-Anlage ist zu unterlassen, sofern dies nicht für die Betriebssicherheit oder die Bewirtschaftung nachweislich unerlässlich ist. Die Zäunung ist dann jedenfalls auf die relevanten Bereiche zu beschränken. Grünstreifen um die Modulfelder entlang der Gräben und Grüngürtel sind grundsätzlich nicht einzuzäunen.
3. Eingriffe ins Umfeld, insbesondere in die angrenzenden Gräben und Gehölzbestände sind angesehen von den vorgesehenen Grabenquerungen zu unterlassen. Allenfalls gerodete Gehölze sind durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze im selben Ausmaß zu ersetzen.

4. Der Behörde ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein im Sinne des Projekts fachlich geeignetes Entwicklungs- und Pflegekonzept zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, das auf die folgenden Punkte eingeht bzw. diese erfüllt:
  - Begründung einer naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsdecke („Wiese“) durch Einsatz von standortgerechtem, artenreichen Grünlandsaatgut (z. B. je nach lokalen Bodenverhältnissen ReNatura E2 Glatthaferwiese, ReNatura E6 Feuchtwiese oder gleichwertig) in fachgerechter Saatstärke und Umsetzung begleitende Initialmaßnahmen (Säuberungsschnitt u. dgl.)
  - Sicherstellung der Aushagerung und Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes durch eine festzulegende Nutzungsintensität (Mahdkonzept)
  - Verbindliche Formulierung der Pflegemaßnahmen hinsichtlich Art der Maßnahme, Zeitpunkt, Häufigkeit, vorgesehener Anwendungsdauer in Jahren
  - Alternativvorschläge für naturschutzfachlich gleichwertige Pflegemaßnahmen, falls die primär vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft umsetzbar sind
  - Darlegung, dass eine Nutzung in der vorgeschlagenen Form mit zeitgemäßen Methoden (Maschineneinsatz, Verfügbarkeit von Weidetieren) tatsächlich und über die vorgesehene Betriebsdauer realistisch umsetzbar ist und den vorgesehenen Zielen entspricht
  - Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Neophytenbeständen auf den Vorhabensflächen zu unterbinden – Pflegemaßnahmen und -häufigkeiten sind festzulegen
  - Sicherstellung eines geschlossenen Bewuchses
5. Das Entwicklungs- und Pflegekonzept ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen.
6. Die ökologische Gestaltung der Vorhabensflächen sind binnen 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts ist durch Kaufbeleg nachzuweisen.
7. Über die Betriebsdauer der Anlage ist ein botanisch-zoologisches Monitoring durch nachweislich fachlich qualifiziertes Personal umzusetzen, das die Wirkung der ökologischen Begleitmaßnahmen sicherstellt. Dies hat in den ersten fünf Jahren jährlich, im 7. und 10. und danach in 5-jährigen Abständen zu erfolgen. Im Zuge des Monitorings ist der Entwicklungszustand des Vorhabens zu einem fachlich geeigneten Zeitpunkt zu erheben. Sollte eine ungünstige Entwicklung erkennbar sein (keine Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandbestände, Entwicklung von Neophytenbeständen, Beeinträchtigung wildlebender Tiere), so sind Maßnahmen zur Behebung zu formulieren, der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge umzusetzen. Nach dem 10. Jahr ist in diesem Fall für 5 Jahre wieder auf ein jährliches Monitoring zu wechseln. Jedes Monitoring ist durch einen Kurzbericht inkl. Fotodokumentation zu belegen und dieser gemeinsam mit einem allfälligen Maßnahmenvorschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

## **Fachbereich Landschaftsschutz**

1. Der zu errichtende Sichtschutzzaun ist in seiner Höhenentwicklung auf eine maximale Höhe von 3,1 m über Geländeoberkante zu beschränken.
2. Hinsichtlich der Materialität des Zaunes ist jedenfalls eine reflexionsarme Oberflächenausbildung zu gewährleisten, wobei durch eine geeignete Materialwahl und Farbgebung für eine geringstmögliche optische Kontrastwirkung zu umgebender Landschaft zu sorgen ist.
3. Zudem ist durch geeignete Ausführungs- und/oder Gestaltungsmaßnahmen für eine adäquate optische Sequenzierung des Zaunkontinuums (z.B. über eine markante Steherausbildung / Zaunfeldgliederung) und ein maßstäbliches Erscheinungsbild des Blendschutzzauns zu sorgen.
4. Des Weiteren sind im Zaunvorfeld bzw. straßenseitig vegetabile Maßnahmen (örtliche Vorpflanzungen von Rank-/Kletterpflanzen) vorzunehmen, um das Zaunbild zu attraktivieren und zu einer landschaftlichen Kontextualisierung des Zaunbauwerks beizutragen. Von diesen Bepflanzungen kann abgesehen werden, wenn die horizontale Gliederung des Sichtschutzes durch mindestens 3 unterschiedliche etwa gleich breite, nach oben hin heller werdende Farbgebungen ausgeführt wird, beispielsweise durch Anbringen von unterschiedlichen Schattiernetz-Bahnen an den Zäunen.
5. Seitens der Konsenswerberin ist eine diesbezügliche Gestaltungslösung zu erarbeiten und der zuständigen Behörde zur Akkordierung vor Maßnahmenumsetzung vorzulegen.

## **Begründung**

Die Antragstellerin, WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, beantragte mit Schreiben vom 23.06.2023, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung AC von 22,6 MW bzw. Modul-Gesamtleistung DC von 23,1 MWp auf Grundstücken der KG Jabing (in der durch Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 60/2021 idgF, ausgewiesenen 13. Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing), sowie die Feststellung gemäß § 22e Abs. 2 NG 1990, ob das Vorhaben ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen kann.

Aufgrund von mehreren Anpassungen im Projekt und Nachreichungen von ergänzenden Unterlagen wurde mit Schreiben vom 13.12.2023 eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Projektunterlagen eingereicht. Die Gesamtleistung der beantragten Anlage soll nunmehr 22,6 MW AC bzw. 22,86 MWp DC betragen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens (unter der Vorzahl A2/W.EWGPV-10079) wurden Gutachten von Sachverständigen und Stellungnahmen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Wasserbautechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt und am 18.12.2023 eine mündliche Verhandlung abgehalten.

## **Fachbereich Elektrotechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 28.09.2023)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Juni 2023, betreffend Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen PV-Anlage „Jabing“, der ImWind Operations GmbH ist zur Ausführung geeignet. Die Erfüllung der Auflagen [...] vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht [und aus Sicht des Brandschutzes] keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Industry&Energy gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Juni 2023 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz und zum Brandschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Juni 2023 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Industry & Energy, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen elektrischen Freiflächen PV-Anlage „Jabing“ gemäß den beiliegenden Unterlagen „Technischer Bericht vom Juni 2023“, betreffend Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen PV-Anlage „Jabing“ der ImWind Operations GmbH.

## **Fachbereich Hochbau**

(Auszug aus Gutachten vom 24.11.2023)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflagen vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

## **Fachbereich Brandschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 18.12.2023)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird auf die Ausführungen des ASV für Wasserbau verwiesen. Hier wird auf eine Errichtung außerhalb des HQ100 verwiesen.

Bei Einhaltung der Forderungen entsprechend der OVE EN 5034, wie von der Netz Burgenland gefordert, bestehen auch aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der PV-Module unter den Stromleitungen.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

## **Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 06.09.2023)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung der Abteilung 2- Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkung für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten? Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Aufgrund der übermittelten Unterlagen ist ersichtlich, dass für Straßenbenutzer im Zuge der L384 - Jabinger Straße eine Absolutblendung auf einer Länge von unter 500 m zu erwarten ist. Diese Absolutblendung ist im Zeitraum von März bis Oktober in den frühen Morgenstunden bzw. in den späten Abendstunden zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Hintanhaltung der Blendung erforderlich:

1. Eine ganzjährige durchgehende Abschattung der Sichtachse zwischen den relevanten PV-Modulen und dem Immissionsort
2. Eine Veränderung der Neigung und/oder Ausrichtung der PV-Module

(Aus Verhandlungsschrift vom 18.12.2023)

Die im ursprünglichen Gutachten für eine positive Beurteilung des Projekts geforderten Maßnahmen werden durch Errichtung des Sichtschutzzauns erfüllt. Die Höhe des Sichtschutzzauns muss mindestens 2,5 m betragen.

## **Fachbereich Wasserbautechnik**

(Stellungnahme vom 14.12.2023)

Ergänzend zur ho. Stellungnahme vom 06.12.2023, unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin beigebrachten, ergänzten Unterlagen sowie der ho. Stellungnahme vom 13.05.2022, Zahl: A5/A.725-10005-28-2022, im Rahmen der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing ergeht Folgendes zur geplanten PV-Freiflächenanlage in der KG Jabing:

Teile der geplanten PV-Anlage befinden sich innerhalb der Hochwasserabflussbereiche HQ<sub>100</sub>, jedoch außerhalb des HW-Bereiches HQ<sub>30</sub> (siehe auch 2D-Abflussuntersuchung Pinka, 2011 - Maßnahmen). Die Hochwasser-Anschlaglinien sind in den Einreichunterlagen - Übersichtslageplan Hochwasser - nunmehr dargestellt.

Wie in der ho. Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing angeführt bzw. im Bezug habenden Erläuterungsbericht im Sinne § 53 Bgld. RPG (Eignungszonen-Festlegung) auch voraussetzend festgehalten, sind folgende Kriterien/Bedingungen bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in solchen Zonen unter anderem einzuhalten (siehe Anlage 13 zum RPG):

- Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m über GOK
- Freihaltung der HQ<sub>30</sub>-Zonen
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ<sub>100</sub>-Zonen.
- grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen bzw. bei Unvermeidbarkeit Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden

Nachdem diese Kriterien mit dem Raumplanungsgesetz bzw. der Bezug habenden Verordnung als verbindlich gelten, kann aus fachlicher Sicht der geplanten PV-Freiflächenanlage demnach zugestimmt werden. Unabhängig davon sind jedenfalls aus ho. Sicht die mit dem Betrieb von PV-Anlagen verbundenen elektrotechnische Anlagen (z.B. Trafo-Stationen, Schalt- und Steuerschränke, Wechselrichter) gegenüber dem HQ<sub>100</sub> hochwasserfrei zu errichten.

## **Fachbereich Humanmedizin**

(Auszug aus Gutachten vom 18.12.2023)

Die Fragen der Behörde, ob nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage durch Immissionen gefährdet werden und ob Nachbarn durch die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen, wie Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise, ausgehend von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, aus gutachterlicher Sicht allenfalls unzumutbar belästigt werden, sind wie folgt zu beantworten:

Unter Berücksichtigung der Aussagen im Gutachten des von der Behörde bestellten SV für Elektrotechnik Herrn DI Kirchner, TÜV Austria GmbH vom 28.09.2023 ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass keine erheblich belästigenden Einwirkungen durch Lärm auf Wohnanrainer zu erwarten sind. Eine Gefahr für die Gesundheit durch Lärm oder elektromagnetische Strahlung ist nicht zu befürchten.

Was allfällige Blendungen betrifft, so führt der ASV für Verkehrstechnik in seinem Gutachten vom 06.09.2023 aus, dass aufgrund der beiliegenden Blendberechnung ersichtlich ist, dass für Wohn-, Erholungs- und Arbeitsbereiche keine Grenzwerte überschritten werden und daher keine als erheblich zu beurteilenden Einwirkungen vorliegen. Gemäß dem ursprünglichen Projekt war eine Absolutblendung im Bereich einer öffentlichen Straße für eine gewisse Zeit möglich, eine Änderung des Projekts sieht nun die Errichtung des Sichtschutzzaunes vor und daher besteht nunmehr auch in diesem Bereich Blendschutz.

Erhebliche Belästigungen sind keine zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

## **Fachbereich Naturschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 13.12.2023)

### **Beantwortung des Fragenkataloges:**

[...]

11. Nein, das Vorhaben liegt nicht in oder nahe an einem Europaschutzgebiet. Es ist aufgrund seiner Art, Größenordnung und Entfernung auch nicht dazu geeignet, negative Einwirkungen auf die umliegenden Europaschutzgebiete zu generieren. Die Beantwortung der Unterpunkte a) bis e) unterbleibt daher.

12. Nein, das Vorhaben liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Da die Landschaftsschutzgebiete auch lokale Ziele verfolgen und das Vorhaben keine erhebliche Fernwirkung entwickelt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

13. Nein, das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Es liegt jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft des Teilnaturschutzgebiets Friedhofswiesen in der KG Jabing. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses Naturschutzgebietes kann jedoch aufgrund erheblicher Wirkungen des Vorhabens auf das Umfeld ausgeschlossen werden.

14. Nein, durch die Maßnahme wird kein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet, da solche auf den unmittelbaren Vorhabensflächen nicht bekannt sind.

15. Nein, durch die Maßnahme [wird] der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten [nicht] wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, da solche Vorkommen auf den unmittelbaren Vorhabensflächen nicht bekannt sind. Darüber hinaus sind erheblicher Einflüsse des Vorhabens auf das Umfeld, die derartige Wirkungen auf Lebensräume im Umfeld haben könnten, nicht gegeben.

16. Nein, durch die Maßnahme ist keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, da keine Funktionen des Lebensraumverbunds oder bestimmende Standortfaktoren erheblich beeinträchtigt werden.

17. Nein, eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist nicht betroffen. Die Vorhabensflächen sind als Lebensraum für Arten des Anhangs IV nicht oder allenfalls von stark untergeordneter Bedeutung und derartige Vorkommen auch nicht bekannt. Mit der Wiesenweihe ist zwar ein Vorkommen einer Art nach Anh. I der Vogelschutzrichtlinie im Umfeld bekannt, das Vorhaben wird dieses jedoch nicht in negativer Form betreffen.

18. Ja, die in Punkt 13 „Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing“ der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien werden aus naturschutzfachlicher Sicht in Verbindung mit den vorgeschlagenen Auflagen ausreichend berücksichtigt [...].

Beantwortung der ergänzenden Frage:

Da ein Befahren durch Einsatzfahrzeuge allenfalls in seltenen Notfällen zu erwarten ist, ist dadurch auch eine erhebliche Schädigung der Flächen nicht zu erwarten. Insbesondere werden absehbar auf diesen Flächen auch keine Populationen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten vorkommen, da es sich um Neuanlagen handelt, die in den ersten Jahrzehnten entwicklungsbedingt keinen überragenden naturschutzfachlichen Wert aufweisen werden. Die Flächen dürfen jedoch zwecks besserer Befahrbarkeit nicht befestigt werden (Aufbringen von Schotter oder dgl.), da dies die beabsichtigte Entwicklung unterbinden würde.

Aussagen dazu, ob ein Befahren technisch möglich ist (insbesondere im Hinblick auf Schwerfahrzeuge und allenfalls niederschlagsbedingt aufgeweichten Boden), können durch den ASV für Naturschutz nicht getroffen werden. Dies wäre mit der örtlichen Feuerwehr bzw. durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen zu klären.

Ein Befahren im Zuge von Feuerwehrübungen ist auf Übungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der PV-Anlage und das unbedingt örtlich und zeitlich erforderliche Ausmaß bei trockenen Bodenverhältnissen zu beschränken.

Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den betroffenen Naturraum zu erwarten sind. Insbesondere ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender oder umliegender Schutzgebiete bzw. deren Schutzgüter und Ziele zu erwarten.

## **Fachbereich Landschaftsschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 21.11.2023)

### **Maßnahmen:**

[Es sind] auch ohne ergänzende Maßnahmen keine hohen projektgegenständlichen Eingriffserheblichkeiten auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu prognostizieren.

Zu verweisen ist insbesondere darauf, dass in der Anlage 13 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. Nr. 60/2021) unter anderem folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der gegenständlichen Eignungszone festgeschrieben wurden, die relevant bildwirksam sind und zur Minimierung belastender Wirkungen auf den Landschaftscharakter im tangierter Projektgebiet beitragen:

### *Anlage 13 (Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing)*

- *Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: feucht getönte Wiesenflächen/örtlich bei gegebenem Vernässungspotential Pfeifengras) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).*

- *Freihalten einer mindestens 20 m breiten Pufferzone im Süden und Westen der Schutzgebietsfläche Friedhofswiese Jabing von jeglichen Photovoltaik-Betriebsflächen und Entwicklung der frei zu haltenden Saumbereiche zum Naturschutzgebiet Friedhofswiesen Jabing als situationstypische Feuchtwiesen sowie Gewährleistung eines adäquaten Biotopmanagements.*
- *Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).*
- *Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nordost-Südwest- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.*
- *Freihaltung der HQ30-Zonen.*
- *Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ100-Zonen.*
- *Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).*
- *Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang der Wege in nördlichen Teil zur Erhaltung der dortigen Erholungsfunktion).*
- *Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).*

Die o.a. Ansprüche wurden projektgegenständlich aufgegriffen.

In diesem Sinn ist die Umsetzung der in den Projektunterlagen taxativ aufgelisteten Maßnahmen am Sektor Landschaftsgestaltung und -pflege einzufordern und sind keine weiterführenden Projektauflagen zu formulieren.

#### Gutachterliche Schlussfolgerung:

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV Freiflächenanlage Jabing“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH. Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen

Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

(Auszug aus ergänzender Stellungnahme zu Projektänderungen vom 11.12.2023)

Um die Konsensfähigkeit des Projektvorhabens PV-Freiflächenanlage Jabing unter Berücksichtigung der vorgelegten Projektrevision 01 betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft unter Berücksichtigung der zu beachtenden normativen Bestimmungen zu gewährleisten, sind in Bezug auf die vorhabensgegenständlich geplante Errichtung eines ergänzenden Sichtschutzzaunes folgende Projektauflagen zu formulieren:

- Der zu errichtende Sichtschutzzaun ist in seiner Höhenentwicklung auf eine maximale Höhe von 3,1 m über Geländeoberkante zu beschränken.
- Hinsichtlich der Materialität des Zaunes ist jedenfalls eine reflexionsarme Oberflächenausbildung zu gewährleisten, wobei durch eine geeignete Materialwahl und Farbgebung für eine geringstmögliche optische Kontrastwirkung zu umgebender Landschaft zu sorgen ist.
- Zudem ist durch geeignete Ausführungs- und/oder Gestaltungsmaßnahmen für eine adäquate optische Sequenzierung des Zaunkontinuums (z.B. über eine markante Steherausbildung / Zaunfeldgliederung) und ein maßstäbliches Erscheinungsbild des Blendschutzzauns zu sorgen.
- Des Weiteren sind im Zaunvorfeld bzw. straßenseitig vegetabile Maßnahmen (örtliche Vorpflanzungen von Rank-/Kletterpflanzen) vorzunehmen, um das Zaunbild zu attraktivieren und zu einer landschaftlichen Kontextualisierung des Zaunbauwerks beizutragen.
- Seitens der Konsenswerberin ist eine diesbezügliche Gestaltungslösung zu erarbeiten und der zuständigen Behörde zur Akkordierung vor Maßnahmenumsetzung vorzulegen.

#### Gutachtliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „PV Freiflächenanlage Jabing“ unter Berücksichtigung der vorgelegten Projektrevision 01 (November 2023) auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH (konsolidiertes Einreichprojekt / Revision 01 vom November 2023).

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) unter Berücksichtigung konkreter Gestaltungsauflagen für den vorhabensgegenständlich zu errichtenden Sichtschutzzaun (siehe hierzu konkrete Projektauflagen unter Pkt 4) die im ursprünglichen Gutachten des Unterfertigten vom 21.11.2023 getroffenen gutachtlichen Schlussfolgerungen, wonach „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten sind, die vor dem Hintergrund der

zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen, vollinhaltlich aufrecht zu halten.

(Auszug aus Stellungnahme zum Abänderungsvorschlag des Auflagenpunkts 4 vom 07.07.2024)

In der ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme des Unterfertigten zur Projektänderung (Revision 01) vom 12.12.2023 wurde ausgeführt:

*„Des Weiteren sind im Zaunvorfeld bzw. straßenseitig vegetabile Maßnahmen (örtliche Vorpflanzungen von Rank-/Kletterpflanzen) vorzunehmen, um das Zaunbild zu attraktivieren und zu einer landschaftlichen Kontextualisierung des Zaunbauwerks beizutragen.“*

Hiezu wurde seitens der Konsenswerberin folgender Abänderungsvorschlag zur Auflage eingebracht:

*„Von diesen Bepflanzungen kann abgesehen werden, wenn die horizontale Gliederung des Sichtschutzes durch mindestens 3 unterschiedliche etwa gleich breite, nach oben hin heller werdende Farbgebungen ausgeführt wird, beispielsweise durch Anbringen von unterschiedlichen Schattiernetz-Bahnen an den Zäunen.“*

[...]

Es gilt festzuhalten, dass für das optisch-visuelle Erscheinungsbild des ggst. Sichtschutzzauns die horizontale Gliederung des Zaunbildes und die Farbgebung für dessen Bildwirkung maßgeblich sind. Nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass eine nachhaltige Pflege und Bewässerung (während längerer Trockenperioden) der ursprünglich geforderten akzentuierenden Vertikalbegrünungsmaßnahmen unter den gegebenen Rahmenbedingungen kaum zu gewährleisten ist und die ggst. Begrünungsmaßnahmen lediglich ergänzende Maßnahmen darstellen sollten, kann davon abgesehen werden.

Es ist in diesem Sinn aus fachlicher Sicht dem seitens der Konsenswerberin eingebrachten Abänderungsvorschlag zur Auflage #4 betreffend die Ausgestaltung des Sichtschutzzauns zuzustimmen.

#### **Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom vom 14.12.2023 betreffend 20 kV-Freileitungsanlage (unter Vorlage von Beilagen):**

„Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf 20-kV Freileitungsanlagen.

Stellungnahmen für 110-kV Freileitungsanlagen sowie Erdgasanlagen werden separat abgegeben, sofern diese betroffen sind.

Grundsätzlich besteht seitens der Netz Burgenland GmbH gegen das geplante Bauvorhaben, bei plan- und projektmäßiger Ausführung, kein Einwand, wenn folgende Bedingungen eingehalten bzw. erfüllt werden.

1. Bei der Errichtung von Bauten (Gebäude, Hochwasserschutz, Bauwerke, Erdhügel, etc.) und von Landschaftselementen (Pflanzen, Baume, Teiche, etc.) sowie bei Arbeiten im Nahbereich und/oder unter Freileitungen sind die Schutzabstände gemäß den Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere:

- Freileitungen über AC 1 kV  
ÖVE/ÖNORM EN 50341-2-1
- Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V  
ÖVE/ÖNORM L1
- Betrieb von elektrischen Anlagen  
ÖVE/ÖNORM EN 50110-1

- Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien  
ÖNORM B 2533
- Verlegung von Energie-, Steuer und Messkabeln  
ÖVE/ÖNORM E 8120

2. Bei der Durchführung von Planungsarbeiten bzw. spätestens zwei Wochen vor Beginn von Bauarbeiten ist mit dem zuständigen Servicezentrum der Netz Burgenland GmbH das Einvernehmen herzustellen und um Leitungsauskunft für Planungszwecke bzw. Leitungsbekanntgabe für Bauzwecke anzusuchen.

Allgemein:

Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom	05/7790-0
Störungs- und Pannendienst	0800/8889009
ERDGAS-NOTRUF	128
info@netzburgenland.at	

Zuständiges Servicezentrum:

Servicezentrum Oberwart (Bez. Oberwart) DW 5341  
leitungsauskunft.oberwart@netzburgenland.at

3. Werden durch das gegenständliche Bauvorhaben Arbeiten (z.B. Mastversetzung, Verkabelung, Umlegung von Freileitungen bzw. Erdkabeln, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, etc.) an Stromanlagen erforderlich, so ist rechtzeitig mit dem zuständigen Servicezentrum Kontakt aufzunehmen. In weiterer Folge werden durch einen Techniker der Netz Burgenland GmbH die erforderlichen Maßnahmen ermittelt und gegebenenfalls entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom in der jeweils gültigen Fassung dem Konsenswerber ein Angebot unterbreitet.

4. Die projektierte Anlage ist so zu errichten bzw. das Bauvorhaben derart durchzuführen, dass der ungestörte Bestand und Betrieb der Stromanlagen gewährleistet wird und durch das Bauvorhaben weder eine Gefährdung noch eine Erschwernis bei der Wartung eintritt.

5. Den Mitarbeitern der Netz Burgenland GmbH muss während und nach den Arbeiten der Zugang zu den Stromanlagen mit LKW und Kran zum Zwecke von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit ungehindert möglich sein. Ebenso ist ein 5 m Streifen um etwaige Masten unbedingt freizuhalten.

6. Für alle Schäden oder Folgeschäden die nachweislich durch den Bau, Bestand und Betrieb des gegenständlichen Bauvorhabens an Stromanlagen entstehen, haftet der Konsenswerber.

7. Der Bau - oder Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden an seiner Photovoltaikanlage (zB.: Schneeabwurf, Abschattung durch Maste und Seile, etc.), die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Hochspannungsfreileitung an seinem Eigentum auf den betroffenen Grundstücken entstehen.

8. Bei unvermuteter Freilegung von Kabelanlagen oder bei Beschädigung von Kabelanlagen und sonstigen Stromanlagen, ist unverzüglich das zuständige Servicezentrum der Netz Burgenland GmbH (s. Punkt 2) zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Falle bis zum Eintreffen des Aufsichtsorgans der Netz Burgenland GmbH sofort einzustellen!

9. Über die genannten Grundstücke 5843, 5847, 5856, 5857, 5858, 5859, 5860, 5861, 5862, 5863, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6184, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195 verlaufen die 20-kV Freileitungen 5-42-00, 5-51-00 sowie 5-51-02 (siehe beiliegende Plane — 3Stk.).

10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben genannten Leitungen in Betrieb sind!

Die Arbeiten im Nahbereich von 20.000-Volt-Leitungen sind im Absatz 6.4.4 der OVE-Vorschrift 50110-1 geregelt. Auf diesen Absatz soll in dieser Stellungnahme nochmals im Detail hingewiesen werden!

#### 6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B.

- Gerüstbau;
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln;
- Montagearbeiten;
- Transportarbeiten;
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten;
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln,

muss stets ein festgelegter Abstand eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Dieser Abstand muss vom nächstgelegenen Leiter oder blanken unter Spannung stehenden Teil gemessen werden.

Dieser Abstand gilt für Laien und entspricht nicht dem Maß  $D_v$  nach 6.4.1.1. Er sollte in jedem Fall größer sein als  $D_v$ . Bei dessen Festlegung sind zu berücksichtigen:

- die Spannungshöhe;
- die Art der Arbeit;
- die verwendete Ausrüstung und
- die Tatsache, dass die beteiligten Personen keine elektrotechnischen Kenntnisse haben.

Bei Freileitungen sind alle möglichen Bewegungen der Leiterseile in Betracht zu ziehen sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden.

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei solchen Arbeiten werden in dieser europäischen Norm keine Empfehlungen für diesen Abstand gegeben.

Zwischen ausschwingender Leitung und der ungünstigsten Lage der Geräte müssen die gemäß [nachstehender Tabelle] angegebenen Entfernungen sichergestellt sein!

Netz-Nennspannung $U_n$ (Effektivwert) in kV	Äußere Grenze der Annäherungszone $D_v$ (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) in m
bis 1	0,5
über 1 bis 30	1,5
über 30 bis 110	2,0
über 110 bis 220	3,0
über 220 bis 380	4,0

Diese Abstände sind unbedingt einzuhalten.

Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften gefährdet Sie selbst und Ihre Arbeitskollegen und kann straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.“

## **Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom vom 15.12.2023 betreffend 110 kV-Freileitungsanlage (unter Vorlage von Beilagen):**

„Stellungnahme zur Kundmachung mit der Zahl A2/W.EWGPV-10079-17-2023, Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebenanlagen vom 05.12.2023

Diese Zustimmung gilt ausnahmslos für das eingangs genannte Vorhaben und nur für folgende Grundstücke: 5847,6184, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195 KG 34031.

Für folgendes Grundstück kann keine Zustimmung gegeben werden: 5843 in der KG 34031. Da die erforderlichen Abstände lt. letztgültigen Norm ÖVE/EN 50341 gemäß B.03.00-02 Belegungsplan [A0].pdf, sowie B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt [A3].pdf nicht erfüllt werden. Für eine detaillierte Beurteilung sind georeferenzierte Pläne im \*.dxf Format zwingend erforderlich, und gegebenenfalls nachzureichen.

Alle Änderungen des Vorhabens, auch Nutzungs- und/oder Widmungsänderungen, bedürfen einer gesonderten Zustimmung.

### 1. Geltungsbereich der Stellungnahme

- 1.1 110 kV Freileitung 145/5+6 Rotenturm-Güssing Spannungsfelder M 10–20, M 20–30, M 30–40 und M40-50
- 1.2 Diese Stellungnahme bezieht sich auf die oben genannte Kundmachung.
- 1.3 Diese Stellungnahme gilt für jene Grundstücke (Gst.Nr.: 5843, 5847,6184, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195 KG 34031), die in den Servitutsbereich der gegenständlichen Leitungsanlage hineinreichen oder sich vollständig darin befinden.

### 2. Allgemein:

- 2.1 Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Leitung Netz Burgenland GmbH um eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse handelt, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist.
- 2.2 Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Hochspannungsfreileitungen, sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften und den Bebauungsrichtlinien des Netzbetreibers von der zuständigen Behörde geklärt werden muss.
- 2.3 Bei der Errichtung und Erweiterung von Bauwerken, Einbauten und/oder anderem und der zukünftigen oder anderwärtigen Nutzung der betroffenen Grundflächen durch den Bau- oder Konsenswerber sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (derzeit insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, und ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.

### 3. Servitut, rechtliche Bedingungen

- 3.1 Die Grundstücke im Servitutsbereich sind mit der Dienstbarkeit der Duldung und Erhaltung einer Hochspannungsfreileitung der Netz Burgenland GmbH grundbücherlich belastet. Die damit verbundenen Rechte Netz Burgenland GmbH bleiben unberührt. Die mit der Leitungsdienstbarkeit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben auch auf den im Servitutsstreifen verbauten Flächen bestehen.
- 3.2 Eventuelle vermögensrechtliche Nachteile, die sich als Folge des Bestandes der Leitungsanlage ergeben sollten, können zu keinen Entschädigungsforderungen an Netz Burgenland GmbH führen.

- 3.3 Sämtliche Nachteile, die sich daraus ergeben, dass im Servitutsstreifen der Hochspannungsfreileitung Anlagen (Gebäude) errichtet und betrieben werden, hat der Bauherr, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen. Insbesondere übernehmen Netz Burgenland GmbH keine Haftung für Nachteile und Schäden, die aus der Situierung der gegenständlichen Anlage im Servitutsstreifen der Hochspannungsfreileitung dem Bauherrn, Grundeigentümer, Nutzungsberechtigten oder Dritten erwachsen. Der Bauherr, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte hält Netz Burgenland GmbH aus sämtlichen Ansprüchen, die in der beantragten Situierung der Anlage im Servitutsstreifen ihre Ursache haben und nicht von Netz Burgenland GmbH verursacht wurden, schad- und klaglos. Der Bauherr, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen auf seine Kosten zu setzen, die aufgrund einer Bebauung des Servitutsbereiches ihm oder Netz Burgenland GmbH daraus erwachsen oder auch in Zukunft (u.a. eventuelle gesetzliche Vorgaben) erwachsen werden.
- 3.4 Weiters verzichtet der Bau- oder Konsenswerber gegenüber Netz Burgenland GmbH auf alle Ersatzansprüche für Beschädigungen oder Störungen, welche an der Betriebsanlage des Bau- oder Konsenswerbers durch den Bestand oder Betrieb der Leitungsanlage oder durch die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten entstehen sollten, es sei denn, der Schaden wurde durch grobes Verschulden Netz Burgenland GmbH oder ihrer Beauftragten in Ausübung dieser Tätigkeiten verursacht.
- 3.5 Für Schäden und Unfälle infolge von Abstandsunterschreitungen im Servitutsbereich gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE-Richtlinie R 23-1 ist Netz Burgenland GmbH nicht verantwortlich oder haftbar zu machen.
- 3.6 Die zugunsten Netz Burgenland GmbH bestehenden Dienstbarkeiten der Hochspannungsfreileitung, vor allem in Bezug auf die betrieblich notwendige Zugänglichkeit zu den Leitungsanlagen für Instandhaltungszwecke, dürfen durch das geplante Bauvorhaben des Bau- oder Konsenswerbers nicht eingeschränkt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es Netz Burgenland GmbH aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages gestattet ist, die bestehende Leitungsanlage entsprechend zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern oder umzubauen und dass daher alle hierzu erforderlichen diese Maßnahmen Netz Burgenland GmbH von den jeweiligen Bauherrn, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke jedenfalls zu dulden sind. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Hochspannungsleitung innerhalb des Servitutsstreifen werden vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder des Bauwerkes keine Einwendungen dagegen oder Ersatzansprüche erhoben. Dies gilt insbesondere auch für die beim Betrieb der Leitung auftretenden physikalischen und sonstigen Eigenschaften.
- 3.7 Die Zufahrt und Zugangsmöglichkeit für Netz Burgenland GmbH über das Areal des Bauherrn, Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten im betroffenen Spannungsfeld zum Zwecke von Störungsbehebungen oder Revisionstätigkeiten muss jederzeit gewährleistet sein (evtl. Schlüsselübergabe).
- 3.8 Die Zufahrtsmöglichkeit Netz Burgenland GmbH zu den Leitungsmasten muss für LKW in der Breite 3 m auf befestigtem Grund gewährleistet sein. Ebenso ist ein 5m Streifen um den Mast unbedingt freizuhalten. Ist dies nicht der Fall wird auf Kosten des Bau- oder Konsenswerbers der Arbeitsraum freigelegt.
- 3.9 Der Bau- oder Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden an seiner Solar- oder Photovoltaikanlage (z.B.: Schneeabwurf, Abschattung durch Maste und Seile, etc.), die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Hochspannungsfreileitung an seinem Eigentum auf den betroffenen Grundstücken entstehen.
- 3.10 Der Bauherr, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet sich Netz Burgenland GmbH gegenüber, sämtliche aus diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden und diesen vertraglich zu verpflichten, auch seinerseits im Falle eines Rechtsüberganges (z.B. Veräußerung der Liegenschaft) für die Überbindung der übernommenen Rechte und Pflichten auf dessen Rechtsnachfolger Sorge zu tragen. Dies gilt auch bei wiederholter Rechtsnachfolge.

3.11 Bauherr, Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte haften Netz Burgenland GmbH gegenüber zu ungeteilter Hand.

#### 4. Annäherung – Schutz- und Sicherheitsabstände

4.1 Die gegenständliche Hochspannungsfreileitung steht ständig unter Spannung, daher wird auf die Gefahr bei Annäherung (elektrischer Überschlag) an die Leitung aufmerksam gemacht. Alle im Nahbereich der Leitung eingesetzten Personen/Firmen sind durch den Bau- oder Konsenswerber über die Gefahren die durch eine Annäherung an eine Leitung entstehen können zu informieren. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Arbeiten auf Gerüsten, Schlägerungsarbeiten usw.

4.2 Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 Freileitungen über AC 45 kV, ÖVE/ÖNORM EN 50110 Betrieb von elektrischen Anlagen, sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1 Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz — Teil 1: Beschränkung Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung) sind einzuhalten. Die angegebenen Mindestabstände sind auch bei Auslenkung der Leiterseile durch Wind, wenn dies einen kleineren Abstand ergibt, einzuhalten.

4.3 Netz Burgenland GmbH ist durch den Bau- oder Konsenswerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der nachweislich sicherheitstechnisch unterwiesen ist.

4.4 Netz Burgenland GmbH behält sich vor, nach erfolgter Bauausführung die Sicherheitsabstände auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Werden die Sicherheitsabstände nach Baufertigstellung nicht eingehalten, muss das Bauwerk entsprechend abgeändert werden.

#### 5. Änderung an der Freileitungsanlage oder im Nahbereich

5.1 Der Bau- oder Konsenswerber hat Netz Burgenland GmbH die geplante Errichtung von Einbauten und Objekten im Vorhinein bekanntzugeben. Bei konkreten Bauvorhaben (Objekte verschiedenster Art, unterirdische Einbauten, div. Zäune u.dgl.) im Leitungs- bzw. Mastbereich ist eine detaillierte Beurteilung hinsichtlich allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussung erforderlich.

5.2 Durch das Bauvorhaben erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage (wie z.B. Umbau der Erdungsanlage, Herstellung der erhöhten Sicherheit, etc.) bedürfen der Zustimmung Netz Burgenland GmbH.

5.3 Im Normalfall ist bei Stahlgittermasten ein Erdungsnetz bestehend aus einem Innen- und Außenring verlegt. Diese Erdungsanlage kann eine Ausdehnung von 15 m um den Mastmittelpunkt umfassen.

5.4 Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage (wie z.B. Umbau der Erdungsanlage, Herstellung der erhöhten Sicherheit, etc.) sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (wie z.B. Brandschutzauflagen am Gebäude usw.) sind vom Bau- oder Konsenswerber zu tragen.

#### 6. Leitungsabschaltung

6.1 Wird während der Errichtungsphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei Netz Burgenland GmbH rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen aktuell vorliegenden Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der Netz Burgenland GmbH. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen.

6.2 Die Zuschaltbarkeit der Leitung sollte so rasch wie möglich, mindestens innerhalb von zwei Stunden, möglich sein. Allfällige für die Zuschaltung resultierende Kosten sind vom Bau- oder Konsenswerber zu tragen.

6.3 Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit oder witterungsbedingten Netzsituationen, der vereinbarte Schalttermin durch den Netzbetreiber kurzfristig abgesagt werden kann. Der Bau- bzw. Konsenswerber kann sich hierbei nicht am Netzbetreiber für die entstandenen Kosten, resultierend aus der Nichtabschaltbarkeit der Leitung, Schad- und klaglos halten. Wenn aus oben genannten sowie sicherheitstechnischen Gründen, eine rasche Leitungszuschaltung erforderlich werden sollte, sind den Anweisungen der Netz Burgenland GmbH -Mitarbeiter unbedingt Folge zu leisten. Sollte durch den Bau- oder Konsenswerber eine vereinbarte Abschaltung der Leitungsanlage abgesagt werden, so entsteht ihm kein Kosten, wenn dies nachweislich mindestens 1 Woche vor dem vereinbarten Schalttermin erfolgt.

## 7. Beeinflussung

- 7.1 Wir weisen darauf hin, dass Referenzwerte für das elektrische und magnetische Feld gemäß ÖVE Richtlinie R 23-1 existieren, die für den Fall einer Bebauung im Nahbereich der Hochspannungsfreileitung zu berücksichtigen sind.
- 7.2 Bei konkreten Bauvorhaben (Objekte verschiedenster Art, unterirdische Einbauten, div. Zäune u.dgl.) im Leitungs- bzw. Mastbereich ist eine detaillierte Beurteilung hinsichtlich allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussung erforderlich.
- 7.3 Bei einer Annäherung, Parallelführung oder Kreuzung metallener Rohrleitungen mit allen ihren Einbauten und/oder Objekten an die Hochspannungsfreileitung hat der Bau- oder Konsenswerber Netz Burgenland GmbH detaillierte Planunterlagen rechtzeitig zu übergeben, damit im Einvernehmen mit der Netz Burgenland GmbH etwaig erforderliche zusätzliche Maßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen vereinbart werden können.
- 7.4 Insbesondere ist bei der Errichtung von metallenen Rohrleitungen im Bereich von Hochspannungsfreileitung die ÖVE/ÖNORM EN 50443 idgF sowie die Technische Empfehlung Nummer 30 (TE 30/2014) des Technischen Komitees für Beeinflussungsfragen (TKB) zu berücksichtigen.
- 7.5 Eventuell erforderliche Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb von elektronischen Geräten und Anlagen sind vom Bau- oder Konsenswerber selbst zu tragen.
- 7.6 Im Falle einer Beeinträchtigung des Fernseh-, Rundfunk- oder Telekommunikations-Empfangsgeräte, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder auch aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Bau- oder Konsenswerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an Netz Burgenland GmbH zu stellen.
- 7.7 Wegen der zu berücksichtigenden kapazitiven Beeinflussung in einem Streifen von jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse der Hochspannungsfreileitung, sind großflächige Metallteile (z.B. metallene Dachrinnen, Blecheinfassungen, Blechdächer, Metallverkleidungen, Metallfassaden, Zäune und dgl.), sofern sie innerhalb des vorgenannten Bereiches vorhanden bzw. geplant sind, jeweils an mindestens zwei Stellen zu erden bzw. in den Potentialausgleich einzubeziehen.
- 7.8 Bedingt durch erhöhte Berührungsspannungen im Fehlerfall sind gegebenenfalls technische Maßnahmen und ev. Gutachten erforderlich.
- 7.9 Die Erdungsmaßnahmen sind von einem konzessionierten Elekrounternehmen durchzuführen. Die Maßnahmen müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

## 8. Lagerung

- 8.1 Die Lagerung von Material jeder Art (wie z.B. Deponiematerial, Stückgut, Container) darf nur unter Einhaltung der vorgegebenen elektrischen Mindestabstände ÖVE/ÖNORM EN 50341 zur bestehenden Hochspannungsfreileitung vorgenommen werden. Der Abstand von Lagermaterial zum Mast muss mindestens 3,5m betragen.
- 8.2 Bei der Manipulation des Materials (z.B. Arbeitsraum von Kränen und Verladeeinrichtungen) sind die Mindestabstände laut den geltenden Bestimmungen ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten.

- 8.3 Im Bereich der Hochspannungsfreileitung, sind das Aufkippen und Besteigen von Ladeflächen, das Aufstellen von Kränen, sowie das Hantieren mit langen Stangen oder Rohren verboten.
- 8.4 Das Auslenken und Durchhängen der Seile durch Temperatur- und Windeinflüsse ist vorausschauend einzuplanen.
- 8.5 Von dem Material darf keinerlei Gefährdung (Brand- und Explosionsgefahr) für die Leitung ausgehen.
- 8.6 Eine freie Lagerung sowie die Verarbeitung von leicht brennbaren (wie z.B. Brennholz, Rundholz, Bretter, Paletten, usw.) bzw. explosionsgefährlichen Stoffen (auch Flüssigkeiten, Gase) im Bereich 20m links und rechts der Leitungsachse der Hochspannungsfreileitung sind jedenfalls verboten.

## 9. Kräne

- 9.1 Die Kranführer müssen nachweislich eine spezielle Einschulung für Arbeiten im Nahbereich von Freileitungen haben (z.B. Österreichs Energie), die sie besonders auf die Gefahren einer Hochspannungsfreileitung hinweist.
- 9.2 Bei Kranarbeiten im Bereich von Freileitungen ist die ÖVE 50110 einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Kran, zur Erhöhung der Sicherheit, mit einem Arbeitsbereichsbegrenzungs-system zu verwenden.
- 9.3 Im Schutzstreifen darf kein Hubseil und keine Last hineinragen, dabei ist der maximale Ausschwingwinkel mit und ohne Last heranzuziehen.
- 9.4 Der Kranausleger alleine darf 4m über dem Erdseil schwenken.

## 10. Geländeänderung, Aushub und Fundierung

- 10.1 Aushub und Baustellenmaterial sowie Anschüttungen und Planierungen dürfen nur unter Einhaltung der vorgegebenen elektrischen Mindestabstände zur bestehenden Hochspannungsfreileitung, sowie unter Berücksichtigung der Standfestigkeit der Tragwerke gemäß ÖVE/ÖNORM 50341, vorgenommen werden. Gegebenenfalls ist der Standsicherheitsnachweis eines autorisierten Ziviltechnikers vorzulegen.
- 10.2 In einem Bereich von 10m um die Fundamentaußenkante ist ein Einvernehmen mit Netz Burgenland GmbH herzustellen.
- 10.3 Sollten die Erdungsanlagen überbaut (z.B. Asphaltierung, Fundierung etc.) werden ist eine Abstimmung mit Netz Burgenland GmbH zwingend erforderlich. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit Netz Burgenland GmbH eine Abänderung der Erdungsanlage vereinbart werden. Eine eigenmächtige Verlegung der Erdungsanlage ist unzulässig.
- 10.4 Werden durch Geländekorrekturen und/oder Rodungen die Erdungsanlagen berührt ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung erfolgt und die Funktion des Erdungssystems nicht beeinträchtigt wird.
- 10.5 Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage (wie z.B. Umbau der Erdungsanlage, Herstellung der erhöhten Sicherheit, etc.) sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind vom Bau- oder Konsenswerber zu tragen.
- 10.6 Folgeschäden, insbesondere aufgrund von Beschädigungen, Abänderungen an der Leitungsanlage sowie Standsicherheitsnachweis gehen auf Kosten und Risiko des Bau- oder Konsenswerbers.

## 11. Bepflanzung

- 11.1 Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich 20m links und rechts der Leitungsachse grundsätzlich zu vermeiden.
- 11.2 Anpflanzungen innerhalb dieses Bereichs sind nur mit nieder wachsenden Gehölzen zulässig. Der Höhenzuwachs der Bäume bis zur Endnutzung, die Bodenbeschaffenheit, Bestandsverhältnisse und die vorherrschenden Windrichtungen sind zu berücksichtigen.

11.3 Werden diese Sicherheitsabstände durch Bäume, Äste, Sträucher unterschritten, so können Netz Burgenland GmbH im Anlassfall die geforderten Sicherheitsabstände laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 durch Ausästen oder Schlägerungsmaßnahmen nach vorheriger Verständigung des Grundeigentümers auf dessen Kosten wiederherstellen.

## 12. Rodung

12.1 Bei Rodungsarbeiten im Nahbereich der Freileitung ist auf die „Baumfallkurve“ zu achten. Ist der Bewuchs höher als der Abstand zu Leitung sind besondere Maßnahmen zu treffen, sodass Beschädigungen an den Leiterseilen, bzw. am Leitungssystem vermieden werden.

12.2 Bei Rodungsarbeiten im Umkreis von 15 m um den Mastmittelpunkt ist auf das Erdungsnetz des Hochspannungsmastes zu achten und dieses in keiner Weise zu beschädigen. Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung kommen, sind Netz Burgenland GmbH umgehend zu verständigen.

## 13. Fahrbahn und Anfahrtschutz

13.1 Der vorschriftgemäße Schutzabstand zwischen Fahrbahnrand und dem Fundament der Tragwerke, gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341, ist einzuhalten.

## 14. Brand

14.1 Bei industriellen und gewerblichen Anlagen ist auf die Besonderheiten des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) unter Berücksichtigung der ÖVE/ÖNORM EN 50341 zu achten. Es ist daher unumgänglich, Projekte vor der Detailplanung und Einreichung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und Netz Burgenland GmbH abzustimmen.

14.2 Dem Leitungsbetreiber obliegt es nicht, eine Stellungnahme hinsichtlich der von einem Bauwerk ausgehenden Brand- und Explosionsgefahr abzugeben. Forderungen seitens der Genehmigungsbehörde können jedoch zu Auflagen in Bezug auf Brandschutzmaßnahmen (z.B. Decke und Wände REI90 oder Sprinkleranlage usw.) führen.

14.3 Im Übrigen ist der Bau- oder Konsenswerber verpflichtet, Netz Burgenland GmbH im Falle einer Beschädigung der Leitungsanlage, insbesondere auch bei einem durch Feuer hervorgerufenen Schadenereignis, hinsichtlich sämtlicher damit in kausalem Zusammenhang stehender Vermögensnachteile vollkommen schadlos zu halten.

14.4 Der Bau- oder Konsenswerber, bzw. der spätere Betreiber der neu zu errichtenden Anlage, hat im Falle eines Schadenereignisses (besonders im Brandfall) an den Leitungsanlagen, umgehend Netz Burgenland GmbH zu verständigen.

14.5 Der Betrieb der Leitung darf durch eventuell auftretende Emissionen bzw. Immissionen der geplanten Anlage des Bau- oder Konsenswerbers nicht beeinträchtigt werden.

14.6 Durch auftretende Emissionen, bzw. im Brandfall, darf die Erwärmung des Seiles hierbei eine maximale Temperatur von 40° C nicht überschreiten.

14.7 Werden Gebäude bzw. Gebäudeteile innerhalb des Servitutsbereichs der Hochspannungsanlage errichtet, ist eine Brandlastanalyse durch ein akkreditiertes Institut beizubringen. Die Beauftragung erfolgt durch den Leitungsbetreiber auf Kosten des Konsenswerbers. Die Auflagen der Brandlastanalyse sind zu erfüllen und nachzuweisen. Selbstverständlich sind jedoch die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und die Auflagen der jeweiligen Behörde, etc. im Hinblick auf den Brandschutz zu erfüllen.

14.8 Bei Feuerlöscharbeiten sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) einzuhalten.“

(Aus Verhandlungsschrift vom 18.12.2023:)

Der anwesende Vertreter der Netz Burgenland GmbH führt zur am 15.12.2023 eingelangten Stellungnahme aus, dass aktuell die gem. Norm ÖVE/EN 50341 erforderlichen Sicherheitsabstände nicht erfüllt werden. Bei Änderung (Erhöhung) der Leitungsanlage, welche im Rahmen der Änderung des Umspannwerks Rotenturm im Raum steht, wäre ein Bau der PV-Anlage denkbar, sofern die Abstände dann eingehalten werden würden. Ansonsten wäre ein beidseitiger Abstand von ca. 17 m zur Leitungsachse einzuhalten.

Seitens der Antragstellerin wird folgende Stellungnahme dazu zu Protokoll gegeben:  
Die OVE EN 50341 TEIL 1 UND TEIL 2 in ihrer derzeit gültigen Fassung sowie die OVE-Fachinformation L01 fordern zum Schutz vor Stromgefahren einen Mindestabstand von 5 m zwischen Objekt und Leiterseil bei höchster Leitertemperatur oder bei Extremwert der Eislast. Die Antragstellerin gibt bekannt, dass sie in Bereichen, die diesen Mindestabstand nicht einhalten bzw. nicht einhalten sollten, keine PV-Module errichtet.

*(Im Rahmen der Stellungnahmefrist zur Verhandlungsschrift wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.)*

#### **Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 15.12.2023:**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.

#### **Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Burgenland vom 28.12.2023**

Die Bgld. Landesumweltschutzbehörde schließt sich den Ausführungen der ASV für Landschaftsschutz und Naturschutz an und erhebt bei Einhaltung aller im entsprechenden Gutachten genannten Auflagen sowie bei plan- und befundgemäßer Ausführung darüberhinaus keine weiteren Einwände gegen die Erteilung einer etwaigen Bewilligung.

Es wird formal darauf hingewiesen, dass von einer Umzäunung der gesamten Anlage gemäß ZonierungsVO abzusehen ist.

## **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW<sub>peak</sub> bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung als gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2023, ist anzunehmen, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Die Stellungnahmen der Netz Burgenland GmbH zu den 20 kV- bzw. 110 kV-Freileitungsanlagen vom 14. bzw. 15.12.2023 (siehe oben) wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2023 mit dem anwesenden Vertreter der Netz Burgenland GmbH insbesondere hinsichtlich der 110 kV-Freileitungsanlage über dem Grundstück Nr. 5843 der KG Jabing besprochen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Mindestabstände zur Freileitung wird eine entsprechende Auflage vorgeschrieben.

Hinsichtlich des effizienten Einsatzes der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Ausführungen im Technischen Bericht und das elektrotechnische Gutachten verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 27 GWh ausgegangen wird und diese somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Bundes- und Landesziele im Bereich Klima und Energie leistet.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. teilte das Referat Überörtliche Raumplanung per Mail vom 07.09.2023 mit, dass die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LGBl. 60/2021) liegen. Angemerkt wurde, dass nicht alle übermittelten Grundstücksnummern zur Gänze innerhalb der Photovoltaik-Eignungszone liegen. Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 zwar grundsätzlich nicht erforderlich, dennoch werden die Projektflächen soweit aus den Einreichunterlagen ersichtlich auf Flächen mit der Widmung „Grünfläche – Photovoltaik (GPv)“ errichtet.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Grünfläche – Photovoltaik (GPv)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 Abs. 1 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (lit. a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (lit. b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (lit. c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (lit. d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts eingeholt.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz bzw. die ergänzende landschaftsschutzfachliche Stellungnahme zum straßenbegleitenden Sichtschutzzaun lassen die

erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten natur- und landschaftsschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die Elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

### **Bezüglich Spruchpunkt II:**

Im Schreiben vom 23.06.2023 wurde auch beantragt gem. § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 festzustellen, ob das Vorhaben ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen kann.

Gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 haben für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Behörde einen Bewilligungsantrag einzubringen.

Gemäß § 22e Abs. 2 NG 1990 hat die Behörde in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Im Naturschutzfachlichen Gutachten wurde dargelegt, dass das Vorhaben, welches weder in oder nahe an einem Europaschutzgebiet liegt, aufgrund seiner Art, Größenordnung und Entfernung nicht dazu geeignet ist, negative Einwirkungen auf die umliegenden Europaschutzgebiete zu generieren.

Da somit kein Vorhaben gem. § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Bezüglich Spruchpunkte III und IV:**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Hinweise:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis:**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten III und IV festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 323,70** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegnummer 200606494** anzugeben.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:  
[http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

### Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Jabing, An der Pinka 18, 7503 Jabing
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 5) Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>